

Vernehmlassung zur Änderung des Gesundheitsgesetzes (GesG)

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) lehnt die vorgeschlagene Anpassung des Gesundheitsgesetzes (GesG) zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die gesundheitlichen Risiken des Tabakkonsums sind ebenso erwiesen wie bekannt und unbestritten. Die Zurückweisung der vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge ist kein Nein an den Jugend- und Gesundheitsschutz, sondern ein Nein an den Kantönligeist und an kantonalen Wildwuchs in der Tabak-Gesetzgebung.

Es gilt, den nationalen Gesetzgebungsprozess abzuwarten, um die Solothurnische Gesetzgebung darauf abzustimmen. Kommt man im Kanton Solothurn zum Schluss, dass die nationale Gesetzgebung nicht ausreicht, wäre ein nachbessern immer noch möglich. Neben dem unpassenden Zeitpunkt sind wir zudem inhaltlich skeptisch gegenüber dem generellen «Dampf-Verbot» in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie gegenüber dem «Solothurner Finish» beim Werbe- und Sponsoringverbot.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesundheitsgesetzes will der Regierungsrat die im Kanton Solothurn geltenden Vorschriften für herkömmliche Raucherwaren auf E-Zigaretten, legales Cannabis und vergleichbare Produkte ausweiten. Die Anpassungen betreffen insbesondere das Abgabe- und Verkaufsverbot an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, das Sponsoring- und Werbeverbot sowie den Passivrauchschutz. Der Regierungsrat plant diese Anpassung ohne Kenntnis des auf eidgenössischer Ebene derzeit verhandelten nationalen Tabakproduktegesetz (TabPG).

Nationale Gesetzgebung abwarten und gegebenenfalls übernehmen

Die Solothurner Handelskammer lehnt dieses Vorgehen grundsätzlich ab. Es macht keinen Sinn, die kantonale Gesetzgebung zu einem Zeitpunkt anzupassen, bei welchem die nationale Überarbeitung der Gesetzgebung kurz bevorsteht. Es wäre klar besser, zuerst die Ergebnisse der nationalen Vorlage abzuwarten, um dann auf kantonaler Ebene die Regulierung gegebenenfalls bedarfsgerecht nachzuführen. Die Zurückweisung der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung ist damit nicht etwa als Absage an einen griffigen Jugend- und Gesundheitsschutz zu verstehen, der ja mit der zu erwartenden nationalen Gesetzgebung gewährt wird. Sie richtet sich vielmehr gegen den grassierenden Kantönligeist und an den kantonalen Wildwuchs in der Tabak-Gesetzgebung. Dem Jugend- und Gesundheitsschutz dient ein schweizweit harmonisiertes Tabakgesetz weit mehr als ein kantonaler Flickenteppich mit unterschiedlich strengen Auflagen.

«Solothurner Finish» beim Werbe- und Sponsoringverbot unnötig

Die Solothurner Handelskammer unterstützt ein Verbot von speziell an Minderjährige gerichteter Werbung gemäss heutigem nationalem Recht zur Gewährung des Jugendschutzes. Wir lehnen hingegen den «Solothurner Finish» beim Werbe- und Sponsoringverbot grundsätzlich ab und sprechen uns gegen jedwede Verbotsausweitung aus. Die gesundheitlichen Risiken des Tabakkonsums sind ebenso erwiesen wie bekannt. In einem freiheitlichen Rechtsstaat wie der Schweiz muss es indes jedem erwachsenen Bürger offenstehen, selbst über sein Konsumverhalten zu bestimmen, solange kein Gesetz verletzt wird oder andere geschädigt werden. Die allgemeine Tendenz zu einer unnötigen Überregulierung mündet letztlich in unattraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Skepsis gegenüber grundsätzlichem «Dampf-Verbot» in öffentlich zugänglichen Innenräumen

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit der kompletten Gleichbehandlung der E-Zigarette mit herkömmlichen Raucherwaren hätte zur Folge, dass «Dampfen» in öffentlich zugänglichen Innenräumen nur noch in Fumoirs möglich wäre. Mit dieser Regelung müssten «Dampfer» künftig in die Fumoirs, wo sie schädlichen Tabakrauch inhalieren. Dies würde dem eigentlichen Ziel des Gesundheitsschutzes diametral entgegenwirken. Das Argument, dass «Dampfen» aus Gründen des Schutzes vor Passivrauchen von Mitarbeitenden und Dritten in öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten werden muss, gilt nicht, weil die gesundheitliche Gefährdung Dritter durch den Konsum dieser Substanzen nicht erwiesen ist. Eine Gleichsetzung mit klassischen Raucherwaren ist in diesem Bereich nicht angebracht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst

Direktor